

3949 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom Beschluß des Nationalrates vom 28. Juni 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Handelsgesetzbuch, das Aktiengesetz 1965, das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, das Kapitalberichtigungsgesetz, die Ausgleichsordnung, das Kreditwesengesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert werden (Rechnungslegungsgesetz -RLG)

Der gegenständliche Beschluß des Nationalrates trägt dem Umstand Rechnung, daß die österreichischen Rechnungslegungsvorschriften derzeit durch die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) bestimmt werden, die einerseits durch langen Kaufmannsbrauch entstanden sind, andererseits durch in verschiedenen Rechtsnormen verstreute Bestimmungen umschrieben werden.

Nunmehr soll ein internationaler Standard im Rechnungslegungswesen in Anpassung an die 4., 7. und 8. EG-Richtlinie erreicht werden.

Sohin werden Vorschriften aufgestellt, die für alle Vollkaufleute gelten, diese behandeln

- die Buchführung,
- das Inventar,
- den Inhalt des Jahresabschlusses; dieser soll dem Kaufmann einen möglichst sicheren Einblick in die Vermögens- und Ertragslage des Unternehmens gewähren; der Jahresabschluß besteht aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung,
- die Bewertung der Vermögensgegenstände in der Bilanz.

Für Kapitalgesellschaften werden überdies Vorschriften über

- die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung,
- den Anhang und
- den Lagebericht festgelegt.

Weitere inhaltliche Schwerpunkte des vorliegenden Gesetzesbeschlusses sind die Schaffung von Bestimmungen über

- das Aufstellen eines Konzernabschlusses und Konzernlageberichts. Diese haben die Darstellung der Vermögenslage im Konzern zum Inhalt. Der Konzernabschluß ist das Gegenstück zum Einzelabschluß. Konzernabschlüsse

3949 d. B.

- 2 -

sind dann aufzustellen, wenn das Mutterunternehmen eine Kapitalgesellschaft ist und andere Unternehmen leitet oder beherrscht.

Weiters wird im einzelnen festgelegt,

- welche Unternehmen zur Prüfung ihres Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer verpflichtet sind und
- welche Unternehmen ihre Jahresabschlüsse veröffentlichen müssen.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 9. Juli 1990 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 28. Juni 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Handelsgesetzbuch, das Aktiengesetz 1965, das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, das Kapitalberichtigungsgesetz, die Ausgleichsordnung, das Kreditwesengesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert werden (Rechnungslegungsgesetz - RLG), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1990 07 09

Dietmar W e d e n i g
Berichterstatter

Dr. Martin W a b l
Vorsitzender